

## Argumentarium zur sozialen Absicherung von Partnerinnen und Partnern zur Vernehmlassung AP22+

Es werden keine neuen Massnahmen geschaffen, die Möglichkeit die Partnerin / den Partner als Angestellte/r des Betriebes oder als Selbständigerwerbende/r sozial abzusichern, besteht seit Jahren. Rund 30 % der Frauen, welche zur Familie gehören und auf Landwirtschaftsbetrieben arbeiten, machen von diesen Möglichkeiten Gebrauch. Negative Auswirkungen wurden bis jetzt nicht festgestellt. 70%, was rund 30'000 aktiven Frauen entspricht, Partnerinnen, Schwestern, Mütter, verfügen über keine eigene soziale Absicherung und gelten als „nicht erwerbstätig“.

- Bäuerinnen als «nicht erwerbstätig» zu bezeichnen entspricht nicht der Realität. Die Wertschätzung der Arbeit geschieht hierzulande über monetäre Werte.
- Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen nur die Betriebsarbeit, nicht die Familienarbeit.
- Nicht entlohnte Bäuerinnen verfügen über keinen Mutterschaftsschutz
- Das Paar muss sich mit seiner Vorsorge und dem Risikoschutz befassen. Deklaration von Investitionen von Eigengut oder aus nicht landwirtschaftlichem Einkommen wird damit zum Normalfall
- Die Aufteilung des bäuerlichen Einkommens erlaubt es beiden Partnern Ersparnisse in der AHV (degressive Beitragsskala) zu generieren. Es kann zusätzlich eine freiwillige und steuerlich privilegierte Altersvorsorge geäufnet werden (z.B. 2. Säule). Dies führt auch zu steuerlichen Vorteilen.
- Die vorgeschlagenen Massnahmen wirken vorbeugend auf die weit verbreitete Altersarmut in der Landwirtschaft und entlasten die öffentliche Hand (Ergänzungsleistungen).
- Im Falle von Trennung und Scheidung wird die Beweislage einfacher und ein Teil des Anspruches, resultierend aus der Heirat, ist bereits geregelt und bezahlt.
- Mit einer anerkannten, obligatorischen sozialen Absicherung kann den drei Aspekten der Nachhaltigkeit Rechnung getragen werden (Ökonomie, Ökologie, Soziales).
- Mit der Einführung einer verbindlichen sozialen Absicherung für Partnerinnen und Partner kann sich die Schweizer Landwirtschaft in der Öffentlichkeit positiv und zukunftsgerichtet positionieren.

Einbezogen würden nur Ehepartnerinnen und Ehepartner oder Partnerinnen und Partner die in einer eingetragenen Partnerschaft mit einem/einer Betriebsleiter/in leben, und die nicht bereits für eine ausserbetriebliche Erwerbstätigkeit sozial abgesichert sind.

Das Paar entscheidet nach eigenem Ermessen und gemäss der effektiven Arbeit über die Aufteilung des Einkommens, ebenso über die Form der Aufteilung. Es wird aber dringend geraten, die Beratung vom Treuhänder oder vom Versicherungsberater in Anspruch zu nehmen und die Beurteilung regelmässig neu vorzunehmen.

Die Taggeldversicherung gehört zum Risikoschutz des Betriebes, somit ist sie keine zusätzliche Leistung für den Partner/die Partner. Der erstmalige Abschluss nach dem 55. Altersjahr soll nicht obligatorisch sein, da die Prämien sehr hoch ausfallen würden.